Vorschlag der SPD-Fraktion zur Neuformulierung der Geschäftsordnung §3 Absätze 3 bis 6

Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind rot hervorgehoben

(3) 1 Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (*Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO*).
2 Es werden folgende Aufgabengebiete
(Referate) gebildet:

1. Referat für Bau- und Ortsplanung: Die Referenten nehmen an den Vorbesprechungen der Bauausschussitzungen teil.
2. Referat für Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen: Die Referenten sind verantwortlich für die Vorbereitung von Seniorenoktoberfest, Seniorenfasching und der Terminabsprache der Pullacher Vereine.
3. Referat für Feuerwehr und Katastrophenschutzangelegenheiten: Die Referenten sind dazu angehalten an den öffentlichen Terminen der Freiwilligen Feuerwehr Pullach teilzunehmen. **Das Vorschlagsrecht für die Referenten liegt beim Vorstand des Pullacher Feuerwehrvereins.**
4. Referat für Jugend: Die Referenten stehen den Mitgliedern des Jugendparlaments als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie helfen bei der Vorbereitung der jährlichen Jugendbürgerversammlungen ($17) und nehmen daran teil. **Das Vorschlagsrecht für diese Referenten liegt beim Pullacher Jugendparlament.**
5. Referat für Gemeindepartnerschaften: Die Referenten stehen dem Vorstand des Partnerschaftenvereins als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie helfen bei den Vorbereitungen der offiziellen Besuche. **Das Vorschlagsrecht für diese Referenten liegt beim Vorstand des Partnerschaftenvereins.**
6. Referat für Personalwesen: Die Referenten stehen den Mitarbeitern der Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie sind angehalten, bei Bedarf dem Personalrat beratend zur Seite zu stehen. **Das Vorschlagsrecht für die Referenten liegt beim Personalrat der Gemeinde Pullach.**

3 Jedes Referat ist mit zwei Personen besetzt.

4 Die Referenten sollen zur Erfüllung der Aufgaben aus ihrem Aufgabengebiet die jeweils andere Person beiziehen und sich vor einer Antragstellung an den Gemeinderat mit dieser besprechen.
5 Die Verwaltung ist verpflichtet, die Referenten gemeinsam laufend und rechtzeitig über alle Angelegenheiten ihres Referats zu unterrichten.
6 Dies gilt insbesondere für die jeweils auf der Tagesordnung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung stehenden Punkte.

In der Entschädigungssatzung wird festgehalten: Termine von Referenten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben dienen wie in §3 GeschO beschrieben, können geltend gemacht werden.